Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1993/03/31 KUVS-462-463/5/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

**Rechtssatz**

Können die geschulten Organe der Straßenaufsicht begründet vermuten, daß sich Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, können sie zur Durchführung des Alkotests auffordern und bedeutet die Nichtbefolgung dieser Aufforderung eine Verweigerung des Alkotests, unabhängig davon, daß der Beschuldigte erklärte und zugibt, alkoholisiert zu sein.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at